



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

XXIV. Von Botten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Pollicey-Ordnung.

37

Vom Kalbe	9. pf.
Vom Schaff vnd Hamel	1. gr.

An Pflug- vnd Dünge-lohn wird gegeben/ vnd zwar/ für einen Morgen zu pflügen

18. gr.

Für Pflügen vnd Säen aber soll gegeben werden/ von einem Morgen Winter-Koggen oder Gersten

20. gr.

Habern vnd Rawfutter aber

22. gr.

Vom Tag zu dängen mit 4. Pferden vnd auff jedes Pferd ein Spind Habern. An den Orten aber/ da hithero dieses geringer gelassen/ bleibt es darbey.

1. Rthl.

XXIV.

Von Botten.

S Euen soll gegeben werden von einer Meile inner Stiffts	3. gr.
Ausserhalb Stiffts	4. gr.
Von einem Tag Wartgeld	7. gr.
Wo sie aber im auffwarten die Kost bekommen / gibt man ihnen	2. gr.

XXV.

Von den Dienstbotten / Knechten vnd Mägden.

Wird hiemit geordnet vnd gesehet / daß einer dem andern dieselbige mit verleittenden Reden / Gaben / oder Verheissungen nicht abwendig / oder seinem Herrn zu wider mache / bey Straff von Sechs Markten. Sondern